



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Februar 2026

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>53 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - E26 (Laisa Heeling) S. 69</p> <p>54 Deichschau gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) S. 69</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>55 Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung S.73</p> <p>56 Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW) S. 75</p> <p>57 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3100741994 S. 77</p>
---	--

Beilage: Inhaltsverzeichnis Amtsblatt 2025

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

53 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - E26 (Laisa Heeling)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-E26

Düsseldorf, den 18. Februar 2026

Mit Wirkung zum 23.02.2026 wurde Frau Laisa Heeling zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Essen 26 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 69

54 Deichschau gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.01.96-15

Düsseldorf, den 11. Februar 2026

Die diesjährigen Deichschauen gem. § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

02.04.2026

Deichverband Walsum (ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)

Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der Emschermündung in Dinslaken-Ortsteil Stapp, gegenüber Rheinaue 49-55

16.04.2026

Deichverband Xanten-Kleve: Salmorth/Schenkenschanz
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz

23.04.2026

Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Wesel
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte "Zur Rheinfähre" Bislicher Insel 1, 46509 Xanten

28.04.2026

Stadt Wesel
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Kläranlage, An der Windmühle/Werftstraße

04.05.2026

Ruhrdeich am Naturbad, Mülheim Styrum
 Beginn: 10:45 Uhr
 Treffpunkt: Eisenbahnbrücke (Stadtgrenze)

04.05.2026

Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden
 Beginn: 09:45 Uhr
 Treffpunkt: Am Ruhrufer Alstaden

04.05.2026

Ruhrdeiche Raffelberginsel, Mülheim-Styrum
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: "Kraftwerk Raffelberg" (Kreuzung Kolkerhofweg Raffelbergbrücke)

04.05.2026

Ruhrdeiche RWW Mülheim Styrum
 Beginn: 11:45 Uhr
 Treffpunkt: Eingang RWW GmbH

06.05.2026

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen-Steele
 Beginn: 9:30 Uhr
 Treffpunkt: Freibadparkplatz Steele

06.05.2026

Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen-Überruhr
 Beginn: 11:00 Uhr
 Treffpunkt: Wassergewinnung Essen

12.05.2026

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Bislich
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstraße 7 in Wesel-Bislich (Mars)

12.05.2026

Stadt Düsseldorf Süd 2: Hamm / Volmerswerth / Brückerbach
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Einfahrt zum Wasserwerk Flehe, Auslauf Brücker Bach, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer

12.05.2026

Deichverband Uedesheim
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Koblenzer Str. 103, Zufahrt zum Grundstück Rheinstrom-km 727,5 li. Ufer

13.05.2026

Deichschau Ruhrdeich Süd, Duisburg
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Kreisverkehr Kaßlerfeld

18.05.2026

Hafen Emmelsum
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Am Scheid)

18.05.2026

Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)
 Beginn: 10:30 Uhr
 Treffpunkt: Einfahrt Betriebsgelände (Zum Ölhafen)

18.05.2026

Ruhrdeich Mülheim-Saarn
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Unter der Ruhrtalbrücke, linkes Ufer

19.05.2026

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich Kreisgrenze Wesel/Kleve

19.05.2026

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt/Reckerfeld
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Hafen

19.05.2026

Stadt Neuss: Stadtgebiet Neuss
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Hammer Landstr. 3, Neuss

28.05.2026

Erholungszentrum Grav-Insel GmbH
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz

16.06.2026

Stadt Düsseldorf Süd 1: Rückstaudeich Itter, Ortsteil Urdenbach, Ortsteil Itter, Ortsteil Himmelgeist
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW, Kapellenstr. Rheinstrom-km 713,7 re. Ufer

19.06.2026

Rückstaudeiche Emschermündung (Voerde/ Dinslaken) EG
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Hof Emschermündung

07.07.2026

Stadt Krefeld
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Deichtor Uerdingen, Rheinstrom-km 730,5 re. Ufer

07.07.2026

Duisburg Nord 2 (Alsum, Beeckerwerth, Laar) Wirtschaftsbetriebe Duisburg, EG, TKS
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz, Alsumer Steig

13.07.2026

Duisburg Homberg (mit Rheinpreussenhafen) Wirtschaftsbetriebe Duisburg, LINEG, Fa. Maas, Fa. Ineos
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Dammstraße, Zuwegung zur Abgrabung (Fa. Hüskens)

14.07.2026

Emscherdeiche in Essen
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark an der Zweigertbrücke

17.07.2026

Duisburg Nord 1 (Marientor bis Kaßlerfelder Kreis) Wirtschaftsbetriebe Duisburg, duisport, Ruhrverband
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor

17.07.2026

Duisburg Nord 1 Rhein-Herne-Kanal, Gerrickerstr. (Am Nordhafen) Wirtschaftsbetrieb Duisburg, WSA Duisburg Meiderich
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Deich WSA Meiderich, Emmericher Straße 260

21.07.2026

Duisburg Süd (mit Düsseldorf Bockum/Wittlaer) Stadt Düsseldorf, Wirtschaftsbetriebe Duisburg
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Roßpfad (Bushaltestelle)

06.08.2026

Emscherdeiche in Dinslaken (Brücke Hans-Böckler-Straße bis Brücke Heerstraße)
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Kläranlage Emschermündung

13.08.2026

Emscherdeiche in Oberhausen (Emscherknie bis Oststraße)
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Kläranlage Emschermündung

14.08.2026

Deich Friedrichstraße (Voerde-Möllen) Stadt Voerde
 Beginn: 08:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz in der Nähe Bahnunterführung Friedrichstraße

14.08.2026

Rheindeich Mehrum (Götterswickerhamm-Spellen) Deichverband Mehrum, LV
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Strandhaus Ahr

03.09.2026

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich Süd mit Vrssett, Dornick, Praest
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich

03.09.2026

Deichverband Kleve-Landesgrenze
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Kontrollstation LANUK, Bimmen

03.09.2026

Rheindeich Friemersheim, DV Friemersheim, LINEG
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Rheinbrücke A 42, Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg

08.09.2026

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und Bienen, Millingen, Vehlingen
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

08.09.2026

Deichverband Neue-Deichschau-Heerdt
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Hafen Neuss, Grenze DV N-DS-Heerdt/Stadt Neuss Düsseldorf Str. (Einfahrt gegenüber Haus-Nr. 174)

10.09.2026

Deichverband Dormagen/Zons
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg, Uferstraße 19b

15.09.2026

Stadt Monheim
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: HW Pumpenwerk des BRW, Kapellenstr. Rheinstrom-km 713,7 re. Ufer

17.09.2026

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Hüthum, Elten, Gronstein
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg - Stockmannshof Emmerich-Hürthum

17.09.2026

Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich, Hochwasserschutzmauer
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade/ Kleiner Wall in Emmerich

17.09.2026

Deichverband Duisburg-Xanten: Baerl bis Orsoy
 Beginn: 13:00 Uhr
 Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade/ Kleiner Wall in Emmerich

22.09.2026

Deichverband Meerbusch-Lank
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Kreisverkehr in Langst-Kriest, Ilvericher Str. / Ende Banndeich, Stadtgrenze zu Krefeld (Rheinstrom-km 760,5 li. Ufer)

22.09.2026

Deichschau Grietherbusch
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

22.09.2026

Deichverband Duisburg-Xanten: Orsoy bis Büderich
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Bernshof, Orsoy Land 4, 47495 Rheinberg

24.09.2026

Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Kleve
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte "Deichgräf", Durchlass 6 (Kalkar-Grieth)

25.09.2026

Deichschau Flüren
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Zufahrt Gravinsel

29.09.2026

Deichverband Duisburg-Xanten: Beek bis Büderich
 Beginn: 08:30 Uhr
 Treffpunkt: Göt-Schleuse, Eyländerweg, 46509 Xanten

01.10.2026

Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Parkplatz am Landgasthof "Westrich", Bienenstr. 26 (Bedburg-Hau)

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag
 Christian Henrich

gez. Guido Gohres

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55 Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006
Dortmund, den 09. Februar 2026

B E K A N N T M A C H U N G

Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Verfahren der RAG AG zu dem o. a. Antrag sind mehrere Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, die es zu erörtern gilt. Sie werden hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) darüber benachrichtigt, dass diese Erörterung entsprechend § 27 c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt wird.

Gemäß § 27 b Abs. 1 VwVfG NRW werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die

Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmenniveaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmenniveaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmenniveaus bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden auf dem Stadtgebiet **Bergkamen** und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmenniveau von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschrieben neuen Annahmenniveau.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmeniveaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmeniveau oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27 a Abs. 1, 27c und 73 Abs. 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG die Durchführung der Erörterung in Form einer Onlinekonsultation im Internet bekannt gemacht.

Online-Konsultation vom Dienstag, 17.03.2026 bis einschließlich Montag, 30.03.2026

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die o. a. Vorhaben gemäß §§ 27 c und 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **17.03.2026** bis einschließlich zum **30.03.2026** durch.

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Onlinekonsultation** findet in dem Zeitraum von **Dienstag, 17.03.2026** bis einschließlich **Montag, 30.03.2026** statt.

Die Teilnehmenden der Onlinekonsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, 30.03.2026, 23:59 Uhr,**

- schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder
- unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
- über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden äußern.

Alle Teilnehmenden die sich bereits geäußert haben, sowie auch die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, müssen

- o bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder
- o per Email unter der Email-Adresse Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de oder
- o über die Webseite https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden
- o den **Zugang zur Onlinekonsultation** beantragen. Für die Registrierung über die Webseite ist ein aktives E-Mail-Konto erforderlich.

Die **Beantragung des Zugangs zur Online-Konsultation** ist in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026 bis Montag, 23.03.2026** möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalaus-

- weises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhebungsbehörde
 4. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation erfolgt durch Anmeldung. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom **10.03.2026 bis zum 23.03.2026** möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
 5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn jemand nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgeben wird.
 6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
 7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
 8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.03.2026**) beendet ist.
 9. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/informationen_zum_datenschutz_nach_art_13_datenschutz-grundverordnung_dsgvo.pdf

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung der Onlinekonsultation in den betroffenen Kommunen sowie in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg: <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag:
gez. Kugel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 73

56 Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)

Bekanntmachung

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme ohne Begründung bekannt gegeben.

Für den Teilabschnitt in Niedersachsen hat die Vorhabenträgerin am 07. Februar 2025 den Verzicht

auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 ROG bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim angezeigt.

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

Die Thyssengas H2 GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten.

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden. Die Inanspruchnahme ist dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken (s. Begründung Kapitel 5.4.2).
- (2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 5.4.3).
- (3) Im Rahmen der Feintrassierung hat bei der Querung von vorhandenen und geplanten Windparks eine Abstimmung mit den Kommunen und Betreibern zu erfolgen (s. Begründung Kapitel 5.6.2).
- (4) Es ist im Planfeststellungsverfahren zu belegen, dass eine Querung der Autobahn 31 im Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_19 aufgrund der vorhandenen baulichen und planungsrechtlichen Situation nicht möglich ist. Hierzu hat eine Untersuchung der Querungsmöglichkeit stattzufinden. Sollte eine Querung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Vorgaben zur zeitlichen Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sein, gilt die Alternative über die TKS NRW_12, NRW_17 und NRW_19 als vorzugswürdig (s. Begründung Kapitel 7.3).
- (5) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist bei der Feintrassierung sicherzustellen, dass das Naturschutzgebiet (NSG) "Schwarzes Venn" von einer Inanspruchnahme durch das Leitungsvorhaben ausgeschlossen ist. Sollte

eine Querung des NSG im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin beantragt werden, entfällt die Vorzugswürdigkeit und damit die Bestätigung der Raumverträglichkeit des TKS NRW_22 (s. Begründung Kapitel 7.3).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabensabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Reken	
Gemeinde Schöppingen	
Stadt Gescher	
Stadt Velen	
Kreis Coesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Stadt Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Wettringen	
Stadt Ochtrup	

Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Stadt Dorsten	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erfolgt auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr (RVR) unter nachfolgender Adresse:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraglichkeitspruefungen/>

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag
gez. Dr. Lena Neubert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 75

57 **Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3100741994**

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3100741994 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 10. Februar 2026

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 77



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de